

### Grundsatz

Für Schüler und Berufsschüler ohne Ausbildungsvergütung, die unter 25 Jahre alt sind und deren Versetzung, deren (Schul-)Abschluss oder deren Erreichen eines ausreichenden Leistungsniveaus (in der Regel Note 4) in mindestens einem Fach gefährdet ist, übernimmt das Jobcenter die Kosten für die Nachhilfe.

### Antrag

Die Leistung für die Lernförderung muss für jedes Kind separat beantragt werden. Bei SGB II-Berechtigten geschieht dies in der Regel durch den mit dem Erst- oder Weiterbewilligungsantrag verbundenen Grundantrag.

Für WOG- und/oder KIZ-Empfänger ist die Beantragung über den dafür vorgesehenen Antrag oder formlos möglich.

### Umfang der Leistung

Die Kosten werden in tatsächlicher Höhe übernommen, wenn

- die Lernförderung geeignet und erforderlich ist, das Erreichen der Versetzung, des Abschlusses oder des ausreichenden Leistungsniveaus (wird bescheinigt durch den Lehrer) zu ermöglichen
- kostenlose schulinterne Förderungsmöglichkeiten nicht vorhanden sind
- die Kosten nicht von Dritten übernommen werden

Die Voraussetzungen sind u.a. nicht gegeben

- bei dauerhaften Lernbeeinträchtigungen, die nicht durch eine vorübergehende Unterstützung behoben werden können
- wenn die Lernförderung nur den Zweck hat, bessere Schulnoten oder die nächsthöhere Schulartempfehlung zu erreichen
- wenn die Ursache für die Lernschwäche in unentschuldigtem Fehlen oder vergleichbaren Ursachen liegt

### Nachweise

Die Fachlehrerin/der Fachlehrer bescheinigt die Notwendigkeit der Lernförderung für das jeweilige Fach und die voraussichtliche Dauer sowie das Fehlen schulinterner Fördermöglichkeiten.

### Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt zentral durch das JC-BuT. Die Kosten werden direkt an das Nachhilfeinstitut gezahlt. Es erfolgt somit keine Überweisung an den Leistungsberechtigten.

Rechnungen von Nachhilfelehrern, die bei den Zweig- und Außenstellen eingehen, sind an JC-BuT weiter zu leiten.